

# Dokumentation von Schülerleistungen

## Beitrag von „magister999“ vom 18. August 2018 18:35

### Zitat von Ummon

Deshalb auch die Frage - ich kann aus der Notenverordnung nichts Entsprechendes herauslesen.

Doch, das kann man. Das Wichtigste steht in § 7, 2: Die "pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der ... erbrachten Leistungen". Das ist der zentrale Begriff. Genau da ist das Können und die Erfahrung jedes einzelnen Lehrers als PÄDAGOGE und FACHEXPERTE gefragt.

Dass die Schule bzw. die Gremien gemäß §2, 1 "ergänzende Regelungen" treffen können, ist dem Zeitalter der Partizipation geschuldet.

Wir sollten froh und glücklich sein, dass die NVO keine detaillierte Anweisungen gibt. Ob die einzelne Lehrkraft wöchentliche/monatliche/vierteljährliche Aufzeichnungen über jeden einzelnen Schüler macht oder nicht, wird von niemandem kontrolliert. Auch globale Eindrucksnoten sind zulässig. Wichtig ist jedoch, dass der Lehrer die mündliche Note hinreichend differenziert begründen kann.

Die Verwaltungsgerichte (ich kann hier nur für Baden-Württemberg sprechen) unterstützen im Übrigen grundsätzlich die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers, wenn es zu Einsprüchen gegen eine Zeugnisnote geht.

Pädagogische Verantwortung ist etwas anderes als ein pseudogenaueres Taschenrechnerergebnis. (Nele hat das weiter oben gut ins Bild gefasst.)